

**GEBÜHRENORDNUNG
für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 375), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oststeinbek vom 02.07.2018 folgende (Änderungs-)Satzung (Gebührenordnung) erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Oststeinbek unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten.

§ 2

1. Die monatliche Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, wie folgt festgesetzt:

<u>Betreuungszeit</u>	<u>Gebühr</u>
Krippengruppen: 08.00 bis 14.00 Uhr	328,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	382,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	492,00 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	55,00 €
Elementargruppen: 08.00 bis 12.00 Uhr	108,00 €
08.00 bis 13.00 Uhr	134,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	161,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	187,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	214,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	241,00 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	27,00 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	27,00 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	27,00 €
Hortgruppen: *12.00 bis 13.00 Uhr	47,50 €
*(nur in Verbindung mit 15 Uhr oder 17 Uhr)	
13.00 bis 15.00 Uhr	95,00 €
13.00 bis 17.00 Uhr	190,00 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	47,50 €
Ferienbetreuung 08.00-13.00 Uhr	33,00 €
Ferienbetreuung 07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	8,25 €

2. Auf Antrag wird eine Verringerung der Gebühr (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn gewährt. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Richtlinien des Kreises Stormarn. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der Sozialstaffelberechnung in Kindertagesstätten mit dem Kreis Stormarn.
3. Unabhängig von der Regelung nach Abs. 2 ist eine Gebührenermäßigung und gegebenenfalls ein Gebührenerlass auf begründeten Antrag möglich.
4. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr von 50,00 € erhoben.
Die Vorschriften der Sozialstaffel finden keine Anwendung.
5. Für eine Probeteilnahme zum Kennenlernen und Eingewöhnen vor dem offiziellen Aufnahmetag („Schnuppertage“) ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 3

1. Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten. Sie wird jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.
2. Für Kinder, die im Laufe des Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wird die Benutzungsgebühr auf Tage umgerechnet. Hierbei ist von durchschnittlich 20 Betreuungstagen auszugehen.
3. Die Benutzungsgebühr ist für jedes aufgenommene Kind mit Beginn des Benutzungsverhältnisses zu zahlen.
Sie ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte während eines Zeitraumes in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird.

Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

4. Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Kosten des Mittagessens.

§ 3a

Ein Erlass der Benutzungsgebühr für einen Monat kann in begründeten Fällen vom Bürgermeister auf Antrag vorgenommen werden, wenn das Benutzungsverhältnis seitens des Trägers aus betrieblichen Gründen mehr als 20 Tage ruhen musste.

§ 4

Kommen die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

sen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.

§ 4 a

Datenverarbeitung

Die Gemeinde wird im Rahmen der Gebührenberechnung nach dieser Gebührenordnung erforderliche personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.

§ 5

Diese Satzung tritt am **s. u.** in Kraft.

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

1. **Änderungssatzung vom 29.06.1993 in Kraft getreten am 01.07.1993**
Änderungssatzung vom 23.02.1994 in Kraft getreten am 01.01.1994
2. **Änderungssatzung vom 25.10.1994 in Kraft getreten am 01.08.1994**
3. **Änderungssatzung vom 07.07.1995 in Kraft getreten am 01.08.1995**
4. **Änderungssatzung vom 11.06.1997 in Kraft getreten am 01.08.1997**
5. **Änderungssatzung vom 07.10.1998 in Kraft getreten am 01.01.1999**
6. **Änderungssatzung vom 19.10.2000 in Kraft getreten am 01.08.2000**
7. **Änderungssatzung vom 28.11.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002**
8. **Änderungssatzung vom 22.10.2002 in Kraft getreten am 01.01.2003**
9. **Änderungssatzung vom 25.06.2004 in Kraft getreten am 01.08.2004**
10. **Änderungssatzung vom 16.07.2009 in Kraft getreten am 01.08.2009**
11. **Änderungssatzung vom 24.06.2010 in Kraft getreten am 01.08.2010**
12. **Änderungssatzung vom 20.12.2011 in Kraft getreten am 01.01.2012**
13. **Änderungssatzung vom 21.06.2012 in Kraft getreten am 01.08.2012**
14. **Änderungssatzung vom 06.06.2013 in Kraft getreten am 01.08.2013**
15. **Änderungssatzung vom 15.07.2014 in Kraft getreten am 01.08.2014**
16. **Änderungssatzung vom 25.11.2014 in Kraft getreten am 01.01.2015**
17. **Änderungssatzung vom 30.06.2015 in Kraft getreten am 01.08.2015**
18. **Änderungssatzung vom 12.07.2016 in Kraft getreten am 01.08.2016**
19. **Änderungssatzung vom 27.06.2017 in Kraft getreten am 01.08.2017**
20. **Änderungssatzung vom 17.10.2017 in Kraft getreten am 01.11.2017**
21. **Änderungssatzung vom 26.03.2018 in Kraft getreten am 27.03.2018**
22. **Änderungssatzung vom 26.03.2018 in Kraft getreten am 27.03.2018**